

Gemeinde Grosselfingen
-Zollernalbkreis-

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Grosselfingen vom 16.12.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grosselfingen am 16. Dezember 2021 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 17. Dezember 2013 beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 43 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**§ 43
Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,80** Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,80** Euro.

§ 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 48
Fälligkeit**

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 Abs. 1 und 2 werden jeweils zum 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember zur Zahlung fällig.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

§ 43 Absätze 1 und 2 treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

§ 48 Abs. 2 tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grosselfingen, den 16. Dezember 2021

Friedrich Hubert Dieringer
Bürgermeister

